



AUTOR
Philipp Strasser
Partner
T+43 1 512 03 53 - 26
philipp.strasser@vhm-law.at

Philipp Strasser ist Partner bei VHM Rechtsanwälte.

Er ist Experte in den Bereichen Streitbeilegung (Dispute Resolution), Gesellschafts-, Kapitalmarkt- und Versicherungsrecht. Er ist Mitglied des Dispute Resolution Teams und leitet das Segment Versicherungen.

Schlagworte: BJR, Business Judgment Rule; Untreue; Haftung Gesellschaftsrecht; Sorgfaltsmaßstab Organe (Geschäftsführer, Vorstand, Aufsichtsrat); Strafrechtsänderungsgesetz 2015; § 84 AktG, § 99 AktG, § 193 StGB, § 25 GmbHG.

**Vavrovsky Heine Marth
Rechtsanwälte GmbH**

Wien – Salzburg

Fleischmarkt 1
1010 Wien, Österreich
T +43 1 512 0353
F +43 1 512 0353 – 40
office.wien@vhm-law.at

www.vhm-law.at

Business Judgment Rule.

Straf- und gesellschaftsrechtliche Rezeption in Österreich durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2015

27.11.2015

Die Einführung der *Business Judgment Rule* (BJR) wird in der österreichischen Literatur schon länger diskutiert. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 (StRÄG 2015, BGBl I Nr 112/2015) werden mit Wirksamkeit 1.1.2016 Elemente der BJR in die §§ 153 StGB, 84 Abs 1a AktG und 25 Abs 1a GmbHG in die österreichische Rechtsordnung eingeführt. Grundlage ist Initiativantrag im Nationalrat aus April 2015 (1110/A XXV.GP).

Bisherige Rechtslage

Der bisherige **Untreuetatbestand** des § 153 StGB sieht als Strafbarkeitsvoraussetzung den Befugnismissbrauch vor, ohne das „wie“ näher zu definieren. Ein *Missbrauch der Befugnis* liegt dann vor, wenn ein Machthaber im Rahmen seines rechtlichen Könnens im Außenverhältnis gegen das rechtliche Dürfen im Innenverhältnis verstößt. Durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft wird dieser äußere Rahmen der Befugnisse begründet und näher definiert. Um den Straftatbestand zu verwirklichen, muss eine Handlung mit vermögensrechtlicher oder verpflichtungsbegründender Wirkung gesetzt werden.¹

¹ Pfeifer in *Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer*, Sbg Kommentar zum StGB³² (2015), § 153 Rz 20-31.



Die bisherigen gesellschaftsrechtlichen Tatbestände der **Organhaftung** in den § 84 Abs 1 AktG und § 25 Abs 1 GmbHG sprechen nur davon, dass die Organe bei ihrer Geschäftsführung die *Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters* zu beachten haben, andernfalls sie für den erlittenen Schaden eintreten hätten. Damit wird durch die Organhaftungstatbestände der objektive und subjektive Sorgfaltsmaßstab als *lex specialis* zu § 1299 ABGB objektiviert und verschärft. Dieser Maßstab ist somit für die Beurteilung von Rechtswidrigkeit und Verschulden relevant.²

Diese Kriterien zur Definition des Sorgfaltsmaßstabes gelten im Wesentlichen sowohl für den Sorgfaltsmaßstab gemäß § 25 Abs 1 GmbHG, als auch jenen nach § 84 Abs 1 AktG.³ Hier wie dort geht es darum, dass sich Mitglieder des geschäftsleitenden Organs nicht wie ein beliebiger Unternehmer in eigener Sache, sondern in treuhändiger Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen verhalten müssen.⁴ Nach herrschender Ansicht definiert sich dieser Sorgfaltsmaßstab nach der Sorgfalt, den Fähigkeiten und den Kenntnissen, die von einem Geschäftsleiter im betreffenden Geschäftszweig und entsprechend der Größe des Unternehmens

üblicherweise erwartet werden können. Die Geschäftsleiter schulden aber immer nur eine branchen-, größen- und situationsadäquate Bemühung, keinen Erfolg.⁵ Da es sich aber um einen objektiven Maßstab handelt, kann eine in einer Branche übliche Nachlässigkeit den Geschäftsführer nicht entlasten.⁶ Der Sorgfaltsmaßstab ist grundsätzlich zwingend, kann daher weder durch Gesellschafts- noch durch Anstellungsvertrag gemildert werden. Andererseits kann er auch nicht verschärft werden.⁷

Die Judikatur hat bisher beim Sorgfaltsmaßstab für Organmitglieder im Rahmen ihrer unternehmerischen Entscheidungen ein weites Beurteilungs- und Entscheidungsermessen eingeräumt. Somit können auch zwei zueinander konträre Handlungsalternativen in der gleichen Entscheidungssituation als sorgfaltskonform angesehen werden.⁸ Die österreichische Rechtsprechung hat, soweit absehbar, auf die *Business Judgment Rule* in nur einer Entscheidung direkt Bezug genommen. Die Anwendung der *Business Judgment Rule* wurde dabei freilich nicht geklärt, sondern lediglich auf die diesbezüglichen unterschiedlichen Meinungen in der Lehre hingewiesen.⁹

² Kraus/Torggler in Torggler, GmbH-Gesetz Kurzkommentar (2014), 242.

³ Koppensteiner/Rüffler, Kommentar zum GmbHG³ (2007), § 25 GmbHG Rz. 14; Hausmaninger, Gratzl, Justich, Handbuch zur Aktiengesellschaft (2012), 276 ff.

⁴ Koppensteiner/Rüffler, Kommentar zum GmbHG³ (2007), § 25 GmbHG Rz. 14.

⁵ Reich-Rohrwig in Straube (Hrsg.), Wiener Kommentar zum GmbHG³ (2013) § 25 Rz 24.

⁶ Feltl/Told in Gruber/Harrer, Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung; Kommentar (2014), 460.

⁷ Feltl/Told in Gruber/Harrer, Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung; Kommentar (2014), 461.

⁸ Reich-Rohrwig in Straube (Hrsg.), Wiener Kommentar zum GmbHG³ (2013), § 25 Rz. 33 ff.

⁹ Told, Business Judgment Rule und ihre Anwendbarkeit in Österreich, GES 2015, 60.



Laut Oberstem Gerichtshof¹⁰ kann den handelnden Geschäftsleitern bei unternehmerischen Entscheidungen ein relativ weiter Ermessensspielraum zugebilligt werden. Demnach kommt ein Sorgfaltsverstoß nur dann in Frage, wenn dieser zugebilligte Ermessensspielraum, abhängig von den gesetzlichen, behördlichen und internen Vorgaben, überschritten wird. Dies wird danach beurteilt, ob der Geschäftsführer bei der getroffenen Entscheidung die oben beschriebene Sorgfalt angewendet hat. In der Praxis wird durch den OGH dieser weite Ermessensspielraum teilweise mit der *Business Judgment Rule* gleichgesetzt, da beiden dieselben Wertungen bei unternehmerischen Entscheidungen zugrunde liegen. Tatsächlich sind sowohl der vom OGH postulierte Ermessensspielraum als auch die *Business Judgment Rule* Reaktionen und Antworten auf dieselben rechtlichen Probleme, ihre Ansatzpunkte und Funktionsweisen sind aber nicht ident.¹¹

Business Judgment Rule

Die *Business Judgment Rule* entstammt dem amerikanischen Kapitalgesellschaftsrecht. Sie wurde im Bundesstaat Delaware entwickelt. Sie soll insbesondere das Eingehen von notwendigen unternehmerischen Risiken fördern.¹²

Der Sinn der *Business Judgment Rule* liegt darin, den Unternehmensleitern keine Erfolgshaftung aufzuerlegen und bei Verwirklichung eines unternehmerischen Risikos nicht das Leitungsorgan die Haftung für die eingetretenen Verluste tragen zu lassen, sondern die Gesellschaft und somit deren Eigentümer. Auf der anderen Seite soll es Richtern erleichtert werden, eine Sorgfaltswidrigkeit beurteilen zu können, da es ihnen oft an einer wirtschaftlichen Ausbildung mangelt.¹³

Für die Anwendung wird folgendes vorausgesetzt:¹⁴

- Es muss eine unternehmerische Entscheidung vorliegen,
- die frei von Sonderinteressen und sachfremden Einflüssen getroffen worden sein muss,
- aus ex-ante Sicht offenkundig dem Wohl der Gesellschaft dienlich sein und
- auf angemessener Information basieren muss.
- Zusätzlich muss der Geschäftsführer bei seiner Entscheidung hinsichtlich der genannten Punkte gutgläubig gewesen sein.

Eine *unternehmerische Entscheidung* liegt immer dann vor, wenn sich für einen grundsätzlich rechtstreuen Geschäftsführer mehrere vertretbare Handlungs- und Entscheidungsalternative eröffnen, deren Chance und Risiken es gegeneinander abzuwägen gilt, wobei die zukünftige

¹⁰ 1 Ob 144/01.

¹¹ Told, Business Judgment Rule und ihre Anwendbarkeit in Österreich, GES 2015, 60.

¹² Told, Business Judgment Rule und ihre Anwendbarkeit in Österreich, GES 2015, 60.

¹³ Told, Business Judgment Rule und ihre Anwendbarkeit in Österreich, GES 2015, 60.

¹⁴ Reich-Rohrwig in Straube (Hrsg.), Wiener Kommentar zum GmbHG³ (2013) § 25 Rz. 38.



Entwicklung der zugrundeliegenden Parameter nicht mit Sicherheit vorhersehbar ist.¹⁵

In Österreich wird seit etwa 2002 die Einführung einer *Business Judgment Rule* nach amerikanischem bzw. deutschem Vorbild kontrovers diskutiert.¹⁶ Den Befürwortern wurde entgegengehalten, dass die in Österreich bestehenden Regelungen zur Organhaftung den Geschäftsleiter ohnedies günstiger stellen würden, als die Einführung einer nach US-amerikanischen Recht nachgebildeten *Business Judgment Rule*.¹⁷

Novelle in Österreich

Neu belebt wurde die Diskussion über die Einführung der *Business Judgment Rule* in Österreich anlässlich des Strafrechtsänderungsgesetzes 2015, das vor allem auch wesentliche Änderungen im Bereich des zivilrechtlichen Haftungsregimes im Aktien- sowie GmbH-Recht gebracht hat.

Ausschlaggebend für eine Reform des strafrechtlichen Untreuetatbestandes in Österreich war das *Libro*-Strafurteil des Obersten Gerichtshofes Anfang 2014.¹⁸ Hier wurde, kurz gefasst, die Ausschüttung eines

überhöhten, weil auf einem falschen Jahresabschluss beruhenden Gewinnes an den Alleingesellschafter als Untreue gewertet.¹⁹

Strafrecht

In **§ 153 Abs 1 StGB** wird nun die bisherige Tatbestands-Formulierung („*dem anderen einen Vermögensnachteil zufügt*“), zugunsten der Fassung „*dadurch den anderen am Vermögen schädigt*“ ersetzt.²⁰ Dadurch sollen nach den Vorstellungen des Gesetzgebers die in letzter Zeit aufgetretenen Tendenzen, das Untreuedelikt von einem Schädigungsdelikt zu einem Vermögensgefährdungsdelikt zu machen, im Keim erstickt werden (so die Ausführungen im Initiativantrag).²¹

In **§ 153 Abs 2 StGB** wird das Tatbestandselement *Befugnismissbrauch* nun konkret definiert: „*Seine Befugnis missbraucht, wer in unvertretbarer Weise gegen solche Regeln verstößt, die dem Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten dienen*“.²² Regelungen, die reine Ordnungsanliegen sind, oder Interessen Dritter schützen sollen, sollen hier nicht zu subsumieren sein.

Hinsichtlich des Missbrauchs übernimmt der Entwurf die Meinungen der herrschenden Lehre und fügt diesen das Wort „unvertretbar“ hinzu. Was genau darunter zu verstehen ist, hängt von den Regeln des internen Dürfens ab:

¹⁵ Felt/Told in Gruber/Harris, Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung; Kommentar (2014), 464.

¹⁶ Lutter, Die Business Judgment Rule in Deutschland und Österreich, GesRZ 2007, 79; Torggler, Business Judgment Rule und unternehmerische Ermessensentscheidungen, ZfRV 2002/9; u.a..

¹⁷ Jabornegg/Strasser, Kommentar zum Aktiengesetz Bd II⁵, 156 ff.

¹⁸ OGH 30.1.2014, 12 Os 117/12s (12 Os 118/12p).

¹⁹ Schima, Reform des Untreue-Tatbestandes und gesetzliche Verankerung der Business Judgment Rule im Gesellschaftsrecht RdW 2015, 289.

²⁰ BGBl I 2015/112, S. 9.

²¹ IA, 1110/A XXV. GP, S. 5.

²² BGBl I 2015/112, S. 9.



Steht dem Machthaber ein Ermessensspielraum zu, dann ist dieser erst überschritten, wenn die konkrete Machthaberentscheidung außerhalb jeder vernünftigen Ermessensübung liegt. Präzisiert der Machtgeber diesen Ermessensspielraum oder gibt er dem Machthaber ohnehin konkrete Handlungsanweisungen, dann kann im Einzelfall bereits jede Abweichung sachlich unvertretbar sein.²³

Gesellschaftsrecht

Im **GmbHG** sowie im **AktG** sind die Änderungen durch die Novelle und die damit verbundene Einführung der *Business Judgment Rule* wesentlich klarer. Es wird die bisherige Judikatur zum Sorgfaltsmaßstab in das Gesetz übernommen, was nach dem Willen des Gesetzgebers zu einer Konkretisierung der Handlungsmaxime führen soll.

Dabei handelt gemäß § 84 Abs 1a AktG sowie § 25 Abs 1a GmbHG ein Vorstandsmitglied/Geschäftsführer „jedenfalls im Einklang mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes, wenn er sich bei einer unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten lässt und auf der Grundlage angemessener Information annehmen darf, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln“.²⁴

Das Wort „jedenfalls“ soll zum Ausdruck bringen, dass, wenn die Voraussetzungen der *Business Judgment Rule* erfüllt sind, ein Sorgfaltsverstoß zwingend zu verneinen ist. Aber selbst wenn die Voraussetzungen der *Business Judgment Rule* nicht erfüllt sein sollten, muss nicht zwingend ein Sorgfaltsverstoß vorliegen – die Rechtmäßigkeit des Handelns wäre dann gesondert zu prüfen (so die Ausführungen im Initiativantrag).²⁵ Die Gerichte haben sich nach der *Business Judgment Rule* darauf zu beschränken, festzustellen, ob sich ein Geschäftsleiter innerhalb der ihm durch Gesetz oder Auftrag vorgegebenen Grenzen bewegt hat. Jede weitergehende Prüfung der Zweckmäßigkeit wäre ein Eingriff in die unternehmerische Freiheit und Verantwortung. Eine Prüfung der Angemessenheit hat aber dann stattzufinden, wenn der Geschäftsführer Geschäfte tätigt, bei denen die Gefahr einer Interessenkollision besteht, wie z.B. bei In-Sich Geschäften oder Geschäften mit Angehörigen oder Gesellschaftern.²⁶

Erwartung für die Praxis

Durch die Neuerung im § 153 Abs 1 StGB erhofft man sich, Entscheidungen, wie das *Libro*-Urteil, zu unterbinden. Dies soll Rechtssicherheit schaffen.²⁷

Es wurden bereits Bedenken geäußert, ob die Verwendung des Begriffs „unvertretbar“ im neuen Untreuetatbestand dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot

²³ IA, 1110/A XXV. GP, S. 4.

²⁴ BGBl I 2015/112, S. 21.

²⁵ IA, 1110/A XXV. GP, S. 6.

²⁶ Reich-Rohrwig in Straube (Hrsg.), Wiener Kommentar zum GmbHG³ (2013) § 25 Rz 38 ff.

²⁷ Schima, Reform des Untreue-Tatbestandes und gesetzliche Verankerung der Business Judgment Rule im Gesellschaftsrecht, RdW 2015, 289.



standhält.²⁸ Die Neuformulierung des Untreuetatbestandes soll die in den letzten Jahren in der Praxis aufgetretenen Unklarheiten bei dessen Anwendung beseitigen, ohne den Gerichten dabei allzu sehr in ihrem Entscheidungsspielraum einzuengen.²⁹

Der OGH ist hier in einer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf allerdings anderer Ansicht: die Neuformulierung des Tatbestands mit unbestimmten Begriffen führe vielmehr bei gleichem Regelungsgegenstand zu keiner Klarstellung und Präzisierung. Sie würde nur die von der Judikatur auf Basis des aktuellen Gesetzestextes entwickelten Grundsätze wertlos machen und für Normunterworfenen und Rechtsanwender zu Verwirrung und vermeidbaren Unsicherheiten führen. Dem Bestreben, einer Ausdehnung der Strafbarkeit auf „nicht strafwürdige“ Fälle entgegenzuwirken, würde schon die jetzige Fassung des § 153 StGB mit dem Erfordernis der Wesentlichkeit des Befugnismissbrauchs Rechnung tragen.³⁰

Die Rechtsanwaltskammer Wien kritisiert in ihrer Stellungnahme, dass die Formulierungen in den § 84 Abs 1a AktG und § 25 Abs 1a GmbHG zu allgemein gehalten und nicht dazu geeignet sind, die intendierten Zwecke, nämlich die Erreichung von Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit gerichtlicher Entscheidungen, zu erfüllen. Sie sieht vor

allein in den Begriffen „*sachfremde Interessen*“, „*angemessene Information*“ und dem „*Handeln zum Wohle der Gesellschaft*“ unbestimmte Rechtsbegriffe.³¹

Eine Entkriminalisierung sollte jedenfalls aber hinsichtlich der unter sozialen Aspekten getroffenen Entscheidungen im Bereich Sponsoring bzw. Kulanzlösungen derart erfolgen, dass diese nun nicht mehr dem Risiko unterliegen, als pflichtwidrig angesehen zu werden, sofern sie – nachvollziehbar – dem Unternehmenswohl dienen.³²

²⁸ Plöckinger, Die Presse vom 20.04.2015, Untreue: neue Begriffe sind zu unklar.

²⁹ IA, 1110/A XXV. GP, S. 3.

³⁰ Stellungnahme des OGH zur „Untreue und Business Judgment Rule“ vom 12.05.2015, 1 Präs 1613-1748/15 t.

³¹ Stellungnahme der österreichischen Rechtsanwaltskammer zum Initiativantrag der Abgeordneten Steinacker, Jarolim und Vetter, vom 24.04.2015.

³² <http://www.versicherungsjournal.at/markt-und-politik/was-die-stgb-novelle-fuer-die-versicherungswirtschaft-bedeutet-15857.php>.



Fazit

Die Einführung der *Business Judgment Rule* wird wohl – zumindest kurzfristig – keine gravierende Auswirkung auf die Rechtsprechung zum gebührligen Sorgfaltsmaßstab von Unternehmensleitern zeitigen. Schon aufgrund der Stellungnahme des Obersten Gerichtshofes zum Gesetzesentwurf ist zu erwarten, dass die bisherige Rechtsprechung im Wesentlichen

fortgeschrieben und in Einzelfragen konkretisiert wird. Es wird daher auch die Pflicht des praktischen Wirtschaftslebens sein, – durch Richtlinien und im Rahmen der *Corporate Governance* – eine Konkretisierung ihres Sorgfaltsmaßstabes zu erreichen. Dafür braucht es jedenfalls eine Definition der entscheidungsleitenden „sachlichen Interessen“ und einer Klärung der Frage, wann eine „angemessene Informationslage“ erreicht ist.

Literaturverzeichnis:

1. Erläuterungen zum Initiativantrag 1110/A XXV. GP, eingebracht am 23.04.2015 von Steinacker, Jarolim, Vetter
2. *Gellis*, Kommentar zum GmbH-Gesetz⁶, Linde Verlag (2006)
3. *Gruber/Harrer*, Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung; Kommentar, Linde Verlag (2014)
4. *Hausmaninger/Gratzl/Justich*, Handbuch zur Aktiengesellschaft, lexis nexis (2012)
5. *Jabornegg/Strasser*, Kommentar zum Aktiengesetz Band2⁵, Manz Verlag (2010)
6. *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht, Manz Verlag (2008)
7. *Koppensteiner/Rüffler*, Kommentar zum GmbHG³, lexis nexis (2007)
8. *Lutter*, Die Business Judgment Rule in Deutschland und Österreich, GesRZ 2007, 79
9. *Plöckinger*, Die Presse vom 20.04.2015, Untreue: neue Begriffe sind zu unklar
10. *Schima*, Reform des Untreue-Tatbestandes und gesetzliche Verankerung der Business Judgment Rule im Gesellschaftsrecht, RdW 2015, 289
11. Stellungnahme der österreichischen Rechtsanwaltskammer zum Initiativantrag der Abgeordneten Steinacker, Jarolim und Vetter, vom 24.04.2015
12. Stellungnahme des OGH zur „Untreue und Business Judgment Rule“ vom 12.05.2015
13. *Straube (Hrsg.)*, Wiener Kommentar zum GmbHG³, Manz Verlag (2013)
14. *Told*, Business Judgment Rule und ihre Anwendbarkeit in Österreich, GES 2015, 60
15. *Torggler*, Business Judgment Rule und unternehmerische Ermessensentscheidungen, ZfRV 2002/9
16. *Torggler*, GmbH-Gesetz Kurzkomentar, Manz Verlag (2014)
17. *Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer*, Sbg Kommentar zum StGB³², lexis nexis (2015)



Gesetzeslage idgF

§ 153 Abs 1 StGB

Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, wissentlich missbraucht und dadurch dem anderen einen Vermögensnachteil zufügt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 153 Abs 2 StGB

Wer durch die Tat einen 3 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer einen 50 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§ 84 Abs 1 AktG

Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Über vertrauliche Angaben haben sie Stillschweigen zu bewahren.

§ 84 Abs 1a AktG

-

§ 25 Abs 1 GmbHG

Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

§ 25 Abs 1a GmbHG

-

Neue Gesetzeslage idF BGBl I 112/2015

§ 153 Abs 1 StGB

Wer seine Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, wissentlich missbraucht und dadurch den anderen am Vermögen schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 153 Abs 2 StGB

Seine Befugnis missbraucht, wer in unvertretbarer Weise gegen solche Regeln verstößt, die dem Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten dienen.

§ 84 Abs 1 AktG

Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Über vertrauliche Angaben haben sie Stillschweigen zu bewahren.

§ 84 Abs 1a AktG

Ein Vorstandsmitglied handelt jedenfalls im Einklang mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters, wenn er sich bei einer unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten lässt und auf der Grundlage angemessener Information annehmen darf, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.

§ 25 Abs 1 GmbHG

Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

§ 25 Abs. 1a GmbHG

Ein Geschäftsführer handelt jedenfalls im Einklang mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes, wenn er sich bei einer unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten lässt und auf der Grundlage angemessener Information annehmen darf, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.